



Verband der deutschen Lack-  
und Druckfarbenindustrie e.V.

## Informationsmaterial Druckfarben

Informationsvermerk: Tätowierfarbe

*Stand: September 2022*

## Vorwort

Diese Kundeninformation wurde im englischen Original durch das *Technical Committee (TC)* im europäischen Druckfarbenverband EuPIA erarbeitet. Die deutsche Fassung der Kundeninformation wurde von der *Technischen Kommission Druckfarbe* im Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V. (VdL) umgesetzt.

Tätowierungen und Permanent Makeup (PMU) werden in der Regel durch die Injektion der Farbe in die Dermis der Haut appliziert. Dadurch sollen sie permanent in der Haut verbleiben und führen so zu einer verlängerten / lebenslangen Exposition gegenüber den in der Farbe enthaltenen chemischen Stoffe. Die durch EuPIA-Mitgliedsunternehmen hergestellten und in Verkehr gebrachten Druckfarben sind **nicht** für die Verwendung zur Tätowierung und PMU **vorgesehen**. Auch werden solche Verwendungen **weder empfohlen noch unterstützt**.

Im Dezember 2015 forderte die Europäische Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, die Risiken der in den Tätowierfarben enthaltenen und als kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder hautsensibilisierend eingestuften Stoffe durch die Erstellung eines Anhang XV-Dossiers für Beschränkungen unter REACH zu bewerten. Das Dossier zur Beschränkung von kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen sowie hautsensibilisierenden und bestimmter weiterer Stoffe in Tätowierfarben und PMU wurde im Oktober 2017 eingereicht. Nach Bewertung und Abschluss der entsprechenden regulatorischen Verfahren veröffentlichte die Europäische Kommission eine umfassende Beschränkung der Verwendung gefährlich eingestufte chemischer Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Makeup, [Verordnung \(EU\) 2020/2081 der Kommission](#) vom 14. Dezember 2020.

Die Beschränkung ist am 5. Januar 2022 in Kraft getreten. Hiervon ausgenommen sind die zwei Pigmente Pigment Blue 15:3 und Pigment Green 7, deren Beschränkung am 5. Januar 2023 in Kraft tritt.

Der offizielle **Geltungsbereich der Beschränkung** ist wie folgt:

*Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘: Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.*

- *Harmonisiert eingestufte Stoffe nach der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)*
- *Stoffe der Gefahrenklassen Karzinogenität, Mutagenität, oder Reproduktionstoxizität, hautsensibilisierend, hautätzend, hautreizend, schwer augenschädigend oder augenreizend*
- *Nach der EU-Verordnung über kosmetische Mittel verbotene Stoffe*
- *Verunreinigungen wie Schwermetalle und PAK, Methanol und Azofarbstoffe, die nicht als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft sind, sich aber zersetzen können oder Rückstände von als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft aromatischen Aminen enthalten*

Für jede der oben genannten Stoffkategorien/-typen wurden spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt - Einzelheiten können der Verordnung und einer [Präsentation](#) zu einem Webinar der ECHA zu diesem Thema entnommen werden.

Weitere Informationen und Details können auf der [ECHA-Webseite Tattoofarben](#) gefunden werden.

**Herausgeber:**

Technische Kommission Druckfarbe im  
Verband der deutschen Lack-  
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: [vdl@vci.de](mailto:vdl@vci.de)

[www.WirSindFarbe.de](http://www.WirSindFarbe.de)